

[Faint, illegible handwriting]



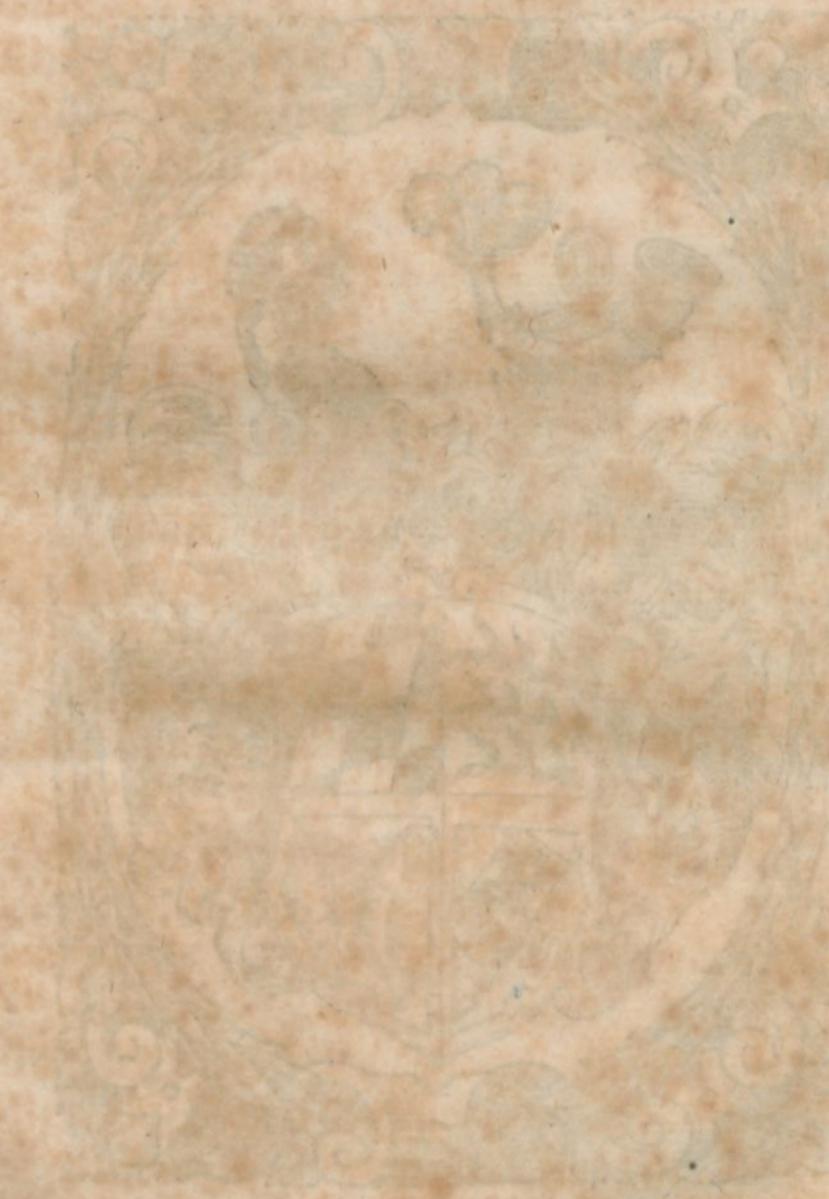
**Umbgeltsordnung/
 Welcher massen es hin-
 füro mit Einlegung vnnnd Beschreibung/
 auch Abrechnung/vnnnd Verumbgeltung der Wein/
 so bey den Wärttschafftten/vnnnd auff die Gassen / beim Zapffen/in
 diesem Fürstenthumb Württemberg/vnd desselben zugehörnen Kloster-
 flecken / aufgescheneckt / gehalten werden soll / 2c. Von
 newem vbersehen / vnnnd an notwendigen
 orten etwas mehr erleutert.**



Tübingen/ M. D. LXXXII.



Einziges
Bücher
für den
nach
für den
für den



CHRISTOPH W. D. B. K. X. X. X. X.



Von Gottes Gnaden/

Wir Ludwig Herzog zu Württemberg/
vnd zu Teck/ Graue zu
Montpeligardt/ &c.

Stbieten allen vnd jeden Vnsern Oberuögten/ auch ober vnd vnder verrechneten/ weltlichen/ vnd Geistlichen Amptleuten/ Vögten/ Kellern/ Kastnern/ Verwaltern/ Schaffnern/ vnd Pflegern dises Vnsers Fürstenthumbs Württemberg/ Vnsern Gruß zuuor/ vnd fügen euch hies mit zuuernemen.

Wiewol in der Umbgeltsordnung/ so bey glücklicher Regierung Vnsers geliebten Herrn Vatters/ &c. Miltfeligter Gedechnus/ in Anno/ &c. sechs zig fünffe außgangen/ wie auch hernacher durch ettliche widerholte gemeine/ vnd sonderbare Außschreiben vnd ernstliche Befelch/ heilsamlich vnd notwendiglich fürsehen vnd befohlen/ welcher massen es mit Einlegung vnd Beschreibung/ auch Abrechnung/ vnd Verungeltung der Wein/ so bey den gemeinen Württschaften oder offnen Gastgeben/ vnd auch sonst auff die Gassen beim Zapffen in disem Vnsers Fürstenthumb zum feilen Kauff außgeschenckt/ an denen enden/ da die Getranck/ in Außschenckung der gemeinen Schenckmas/ zuueringelten herkommen/ &c. gehalten werde solle/ &c. So habē wir doch bisshero die zeit Vnserer Regierung außser ewrer der verrechneten Amptleut Rechnungen befunden/ befinden auch je lenger je mehr noch täglich zunemend/ das solchen Vnsers wolberechtigten vnd billichen Ordnungen vnd Befelchen/

A ij uelchen/

II Umbgeltordnung.

welchen/nicht ohne sondern Unsern hohen Nachtheil/
vnd schädliche Schwchung vnser Cammerguts/
sonderlich auch an den fürnembsien vnd Hauptorten/
weniger gehorsamet/sonder Uns darunder/durch ge-
brauchte vortheilige Eigennützigkeit / vnd vnderlasse-
ne schuldige Anzeig der wahren Beschaffenheit/aller-
hand abgang zugefügt worden: Fürnemlich aber ein
solches auffer ewer der Amptleut/vnnd der geschwor-
nen Umbgelter hinlässiger Execution erfolget seie/dar-
ab Wir dann/nit vnbillich / ganz vngnädiges Miß-
fallen tragen / auch dannenhero wolbefügte vrsach-
hetten/gegen dem schuldigen/ihrer verdienen gemess/
mit ernstlicher Straff zuuolnfahren / wie Wir Uns
auch selbige hiemit vorbehalten wollen haben.

Wann wir aber hieneben sollichem Vngehorsam/
Vntrew / vnd Abgang lenger also nachzusehen gänz-
lich nicht gemeint/So haben wir demnach disen/Uns
bisher zugfügten Beschweruissen endtlichen Raht
zuschaffen / vnnd Unser Cammerguts berechti-
get Einkommen/handzuhaben/auffer sollichen vn an-
dern mehr Uns hierzu bewegenden billichen vn recht-
messigen vrsachen / die hieuorig Umbgeltordnung
reuidieren/vn an ettlichen orten/mit ettwas Zusätzen/
mehr erleutern/vnnd notwendiglich schärpffen/dane-
ben aber der hieuorigen inhalt / wie auch sonst jedes
orts hergebracht bekantlicher wideriger Berech-
tigkeit/hierdurch nichts derogieren/noch einiche new-
erliche Beschwerden einbringen lassen.

Darauff nun an euch Unser ober vnnd vnder
Amptleuten / sonderlich aber alle die jenige / Unser
Diener / denen die Execution / Verantwortung/
vnd

Umbgeltordnung. III

vnd Berechnung diser Unser Ordnung / vnd des
Umgelts zuuersprechen stehet / hiemit Unser ernstli-
cher Befelch/das jr fürohin mit mehrerm fleiß/ dann
bisher beschehen / vnd steiffer Handhabung bey den
jeder orten darauff gesetzten Strassen/oder auch nach
gelegenheit befundner Vbertrettung noch höherer be-
sahrender unserer Vngnad / ohnnachlässlich hierüber
halten/auch jedesmal / bey haltung der Vogtgericht/
dise Ordnung nicht weniger/als die andere/rc. offent-
lich verlesen/Dazu die Umgelter in ihrer Annemung
darauff (als welche ihnen / so vil zu jedes Verichtung
hierinnen dienstlich / an statt ihrer Eidsformul ver-
ständlich fürgehalten werden solle) beeidigen / vnd
endlich deren gemess jede Quatember oder viertheil
Jar / ohne fernern Aufzug (es hette dann seine son-
dere Vrsachen) in Statt vnd Ampt/mit allen Gast-
geben/Gassenwürten / vnd Weinschencken / sollich
Umbgelt ordenlich abrechnen / vnd was verfallen/
also bald vollkommenlich einziehen sollen vnd wollen.

**Von den offnen Gastgebwürthen/son-
derlich an Orten/da es Wein-
wachs hat.**

S vil nun erslich die offne Gastgeben
vnd Würth/ sonderlich der enden / da
Weinwachs ist / sie haben gleich ihren
Wein von eignem Gewächs / auff die
Rechnung/ Schläg / oder in ander weg eingethon/ so
vll derselben kein gesetzt/oder gewis bestimpt Umbgelt
haben / sonder/wie gewöhnlich/zugeben schuldig sei-
en/rc. betrifft/ ordnen vnd wollen Wir / das ihr die
Amptleut/sampt den verordneten Umgeltern (deren
A iij an

III Umbgeltordnung.

an einem jeden ort/sonderlich/da es offne Gastherbergen hat/zum wenigsten zwen darzu verpflichte haben solle) in Statt vñ Ampt/ alle jar/ kurz vor dem Herpst (da dann ohne das die Fronfast Crucis/ vnd also die ander Quartal Abrechnung im Jar ist) mit allen WÜRthen/das Umbgelt im alten Wein abrechnen/vñ was jedem WÜRth desselben Weins / noch vnaufgeschenckt/vnd vnuerungeltet im Keller zugegen ligen bleibt / auffschreiben / volgends / gleich nach eingethonem Herpst/was sie die WÜRth für neuen Wein eingeleget / einem jeden alle Faß / durch die geschworne Vnderkäufer/oder Umbgelter / mit zuthun jedes orts Amptmans / oder Schreibers / vnderschiedlich auffzeichnen/oder wa der enden kein Schulmeister oder Schreiber were/auff Kerbhölzer schneiden / oder wa die Faß im Keller geichen / die Eich vñnd Anzahl der Faß insonderheit vnd vnderschiedlich vermercken vnd auffschreiben. Vñnd dann solche Verzeichnis sie die Umbgelter/Schultheissen/ oder Dorffschreiber/biß zu der nechstkünftigen Fronfasten vñnd Abrechnung bey ihren handen behalten / vñnd mitler weil keinen WÜRth einiche leere Faß / ohne vorwissen der obgemelten verordneten geschwornen Umbgelter/Schultheissen / oder Dorffschreiber / auffer seinem Keller thun lassen sollen/bey Straff zehen Gulden.

Wa dann / vñnd so oft hierauff die WÜRth vñnd Gastgeben von solchem auffgeschribnem Wein / es seie Ehr/Eisch/Kappis/ Kreuter/oder andere Wein/zum Brauch der WÜRthschafft/ oder außzuschencken ein oder mehr Faß anwenden wollen / soll ein jeder bey straff zehen Gulden / zuuor vnd ehe er ansticht/schuldig sein / einen geschwornen Umbgelter zuberufen/ in Keller zuführen/ vñnd die Faß / darinnen sollicher Wein ist / anzuzeigen / ihne die besichtigen / auch ihme

Vmbgeltordnung.

IV

ihme / wie thewer er denselben schencken wölle / vnd wie vil solche Faß / wa die nicht geeicht weren / seines wissens haltē / Bericht zuthun / Die soll folgendes der Vmbgelter (auff den fall / da daran kein Eich were) auch überschlagen / vnd mit Wachs vnd einem Stempffel die Böden (wie hernach folgen würdt) verzeichnē / auch bey gefahr obgesetzter zehen Gulden Straff / kein Wirth auffer einichem Faß / es seie dann zuuor also bezeichnet / nicht schencken.

Wa sich aber Wirth vnd Vmbgelter mit einander in den ungeeichten Fassen / der Eich halben / wie groß ein jedes Faß / vnd was es halten möcht / nicht vergleichen köndten / vnd dem Wirth solches eichen zulassen / von dessen besorgender zerwerffung / verderbung / oder sondern vnkostens wegen / beschwerlich were / So soll das Faß abgebailt / oder durch zween geschworne Meister / Küffer Handtwercks / so an jedem ort hierzu sonderlich verordnet werden sollen / oder durch den Hoffküffer / (wa es einen hat) oder zween vom Gericht vnd Raht / oder sonst andere ehrliche vnparthensche / der sachen verständige Männer / besichtigt vnd erkundiget werden / Wie dann selbige alsdann das Faß am halt schätzen vnd erkennen / darbey soll es bleiben. Es were dann / daß der Wirth je ob solcher achtung noch beschwert zu sein vermeinen / vnd daran nicht begnügig sein wolt / so soll ihme beuor stehen / daß er folgendes solches / wann es leer würdt / auff seinen Kosten / an der geschwornen Eich / eichen lassen möge.

Wa nun also die Faß besichtigt / vnd die Eich oder Halt derselben erkundigt worden / oder sonsten derwegen gebürliche vergleichung beschehen / vnd

A III

auff

VI Umbgeltsordnung.

auffgezeichnet / so soll der Umbgelter zu einem anzeigen / daß es also besichtiget / erkundigt / vnnnd ihme Würth anzustechen / erlaubt seie / mit Wachs / vnd darauff getrucktem Stempffel (der hierzu insonderheit gemacht werden solle) am Boden solcher Faß ein Zeichen machen vnd trucken. Vnnnd solche Faß / welche also zum außschencken angestochen wöllen werden / was sie halten / vnd in was gelt der Wein darinnen geschenckt vnnnd außgegeben werde / also bald in ein Register auffschreiben / damit / wa es zu dem abrechnen des Umbgelts kompt / er solches jeder zeit vnderschiedlichen darthun vnnnd berichten künde.

Vnd wa die Umbgelter nicht schreiben künden / so sollen sie die Schulmeister / verordnete Schreiber / oder andere erbare vnparthensche / so es künden / darzu ziehen / vnd es verzeichnen lassen. Wa es aber an etlichen orten auch nicht Schulmeister / oder solche Personen / die schreibens berichtet / hette / Es auff Kerbhölzer schneiden / oder in andere weg vnderschiedlich vnd vnkundtlich mercken.

Welcher Würth aber hierüber einig Faß für sich selbst / vnd also vnangezeigt vnd vnbezeichnet des Umbgelters zu der Würthschaft oder zum außschencken ansticht / der soll von jedem Faß vnnachleßlich zehen Gulden zur Straff / vnnnd nicht desto weniger auch das gewöhnlich Umbgelt verfallen sein.

Doch soll hieneben den Würthen vnuerköhrt sein / von ihren andern oder weitern Weinen / so nicht bezeichnet vnd eingeschriben worden / bißweilen
ehrlichen

Vmbgeltordnung. VII

ehrlichen Gästen / auff deren ansuchen / ein Maß
ettlich / mitzutheilen / so ferz selbige Faß folgendts
von dem andern auffgezeichneten außschencken
den Ehr oder Tischwein wider gefüllt werde / da
mit also diß orts an dem schuldigen Vmbgelt nichts
abgange.

Gleiche meinung soll es auch haben mit wider zu
füllung der Rappas vnd Kreuterwein.

Wann dann die Fronfast auß ist / vnd man das
Vmbgelt abrechnen will / in beysein anderer hierzu
notwendiger Personē / als sonderlich der Schultheiß
sen in Dörffern (doch daß hierunder sonst keine
überflüssige oder vnnötige gebraucht werden) die
verzeichnis der Hölzer wider für Hand nemen /
den WÜRthen in die Keller gehen / die Faß darge
gen besichtigen / ob die noch alle zugegen ligen / vnd
darbey auffmerckens haben / was für Wein seidhero
darauß geschenckt worden / ob der WÜRth bey
den gestempfften Fassen bliben / oder weiter mit
vorwissen oder nicht / (obgesetzter massen) verschen
cket vnd verbraucht hette. So ferz dann die leere
Faß zuuor genchen / soll die Eich verzeichnet : so
ferz sie aber zuuor nicht genchen weren / solle es mit
Schätzung vnd anschlag der ungeeichten Faß durch
die geschworne Vmbgelter oder Berordnete darzu /
in massen hieoben daruon meldung gethan / gehalten
werden.

Wann nun die Eich also in geeichten vnd ungeeich
ten / doch angeschlagenen Fassen / beschriben / oder son
sten auffgemerckt / folgendts das gebürend Vmbgelt /
nach

VIII Umbgeltordnung.

nach dem die Wein hoch oder nider außgeschenckt /
daruon abgerechnet / eingezogen vnd empfangen /
vnd doch die Stimmel / so vber den verungelten
Wein dannzumal in bezeichneten Fassen noch bliben /
nicht gleich zumal auch mit verungeltet weren wordē /
So solle deren halt also bald auch wider von neuem
eingezeichnet oder angeschnitten werden / darmit auff
die künfftige Fronfasten auch das Umbgelt daruon
gefordert vnd genommen werde.

Vnd damit die Gastgeben Wirth (denen also
vor vnd nach dem Herbst in die Keller gangen / vnd
aller ihr Wein obgehörter massen an altem vnd
neuem / durch die Umbgelter oder sonsten auffge-
schriben oder angeschnitten worden) sich nicht zube-
klagen / daß ihnen der Hesen vnd Trübweins halben
kein Abzug beschehen / So ist Vns nicht zu wider /
daß sie die Hesen vnd Trübwein / jedes abgesondert /
zusammen thun / welches obangeregter massen durch
die Umbgelter gescheht / vnd als dann von der
auffgeschribnen oder auffgemerckten Summa alles
Weins / auß dem Particular gehen / vnd abgezogen
werden solle.

Wann dann sich fügte / daß die genannten Gast-
geben vnd Wirth die angewennte vnd verzeichnete
Fässer nicht gar außbrauchen / sonder widerumb zu-
füllen / oder von wegen / daß die ettwann seiger wor-
den / oder auß andern vrsachen ligen lassen wolten /
da ist Vnser meinung / daß sie solches jeder zeit zuvor
den geschwornen Umbgeltern anzeigen / die als dann
mit gutem vrkundt die Fässer abuisieren / oder aber /
wie das die gelegenheit jedes orts geben vnd leiden
mag / abbeilen / vnd folgendts die Abrechnung darnach
anstellen /

Umbgeltsordnung.

IX

anstellen sollen. In massen hieunden daruon fernere meldung beschicht.

Wa dann der Gastgeb oder Wirth fermer darauß zuschencken / oder auch zuuerspeisen vorhabens / solle das abermals mit der Umbgelter wissen / wie obgemeldt / beschehen / vnd durch ihne verzeichnet / oder angeschnitten werden.

Welcher Wirth aber nicht allein von wegen seiner Wirthschafft / sonder auch sonst zuverkauffen oder zuuerführen / von eigenem Gewächs / auff Rechnung / Schläg / oder in ander weg Wein einlegē würde / vnd darneben selbiger Wirth / so statthafftes vermögens were / daß er de Wirthschafft Wein von dem andern in einem sondern Keller abgesondert ligen haben köndte vnd hette / in solchen fällen halten Wir das auffzeichnen selbigen abgesonderten anderwärts verkaufflichen Weins von vnnöten.

Wa aber ein Wirth auß dem gemeinen Keller / darein er zu der Wirthschafft auch sonst Wein zuverkauffen / eingelegt / vnd also ihme / obgemelter Ordnung nach / zuvor aller auffgeschriben worden were / etlichen dauon auff Wägen / oder sonst andern / der Eich / vnd nicht der Schenckmaß nach / verkauffen würde / solle er bey Straff zehen Gulden schuldig sein / so bald solcher verkaufft Wein von dem Küffer gefaßt / einen oder mehr der geschwornen Umbgelter / oder andern / dem / oder denē die auffzeichnung vnd abrechnung des Umbgelts befohlen vnd obligt / zuerfordern / solchen verkaufft zueröffnen / vnd das Faß fürzuweisen. Welches dann / wa ein
Stimmel

X Umbgeltsordnung.

Stimmel darinnen verbliben / den der Verkaufser seiner Wirthschaft auch außschencken wölte / eigendlich abuisiere / vnd dessen Halt neben dem Wirth / dessen vorhabende außschenckens / vorgesezter Ordnung nach / auch ordenlich vermerckt oder verzeichnet solle werde / damit auch hierunder der Umbgelts Schuldigkeit nichts abgehe.

Wa auch Gastgeben Wirth weren / die nicht allein den eingelegten vnd auffgeschribnen Wein zu ihrer Wirthschaft brauchen / sonder auch den begerenden Fäßlein anlegen oder füllen wolten / oder würden / denen soll solches vnbenommen sein / Doch daß alle mal die Eich der also füllenden Fäßlein durch den geschwornen Vnderkäufer / oder Umbgelter / an das Schenckfaß glaubwürdig angemacht / oder sonsten angeschnitten vnd auffgemerckt werde. Da dann selbiger / also bey der ordenlichen Eich gefasset Wein / des Umbgelts befreiet sein / vnd also allein von selbigem angestochnen Faß der vberig darauff bey der Maß außgeschenckt Wein verungeltet werden solle. In massen deswegen hienach dauon an seinem ort weitere außführung beschicht.

So soll auch keinem Wirth gestattet oder zugelassen werden / nach außgang des Herbsts einichen Wein einzulegen / er habe dann solches zuuor den geschwornen Umbgeltern angezeigt / bey Straff zehen Gulden / damit selbiger auch auffgeschriben werden möge.

Die

Die andere vnnnd gemeine offne Würtz-
 schafften / sonderlich da kein Weinwachs
 ist / betreffend.

Soll dann / zum andern / die andere ge-
 meine Würtz in Stätten / Dörffern / oder
 Weilern / sonderlich an denen orten / da
 geringer / oder wol auch gar kein Wein-
 wachs ist / sonder allein zu Herbst vnd andern zeiten
 durch das Jar / den Wein / so vil sie dessen zu ihren
 Würtzschafften brauchen / anderwärts kauffen / vnd
 zu Haus bringen / ic. belangen thut: Da ordnen vnd
 befehlen Wir gleicher gestalt / so oft selbige Würtz als
 so Wein auff der Achs zu ihrem heimwesen bringen /
 soll ihr keiner denselbigen ohne angezeigt vnd vorwiffen
 der geschwornen Umbgelter / oder anderer / obge-
 setzter massen / hierzu insonderheit verordneter Perso-
 nen / in Keller einlegen / Darzu auch kein Weinzie-
 her oder andere Personen verholffen sein sollen / man
 sete dann zuvor dessen / vnd daß von selbigen verord-
 neten die Fass vnd Eich auffgezeichnet / eigendtllich
 vergewisset / Alles bey Straff zehen Gulden.
 Wann dann die Würtz solches anzeigen / sollen sie /
 die Verordneten / jedesmals / ohne verzug / die Eich
 auff den Fass besichtigen / vnd in all ander weg mit
 auffzeichnung / vnnnd verordnung der Fass vnd Eich /
 auch folgendes zu seiner zeit mit abrechnung des Umbe-
 gelts / vorgesetzter Ordnung / darunder geleben.

Es sollen auch die jenige / so zu auffzeichnung
 des außschenkenden Weins / vnnnd einziehung des
 Umbgelts verordnet / so vil deren schreibens vnnnd
 lesens bericht / jeder zeit in ihre Register auffschreiben /
 die aber / so es allein auff Hölzer schneiden / ihre ge-
 merck

XII Umbgeltordnung.

merck haben / in was Gelt jedes Faß bey der Maß auffgethon vnd außgeschenckt worden / auch im wehrendem außschencken / nach gelegenheit der zeit / vnd leuff / nachforschen / ob nicht damit auffgeschlagen / welches auch die Wirth in gemein jedes mal / bey gutem glauben / vnd vnnachlessiger zehen Gulden Straff / anzuzeigen schuldig vnd verbunden sein sollen.

Vnd nach dem bishero in etlichen Stätten vnd Aemptern Vnsers Fürstenthumbs den / Wirthen für den Wein / so sie vnd ihr Gesind durchs Jar in ihren Haushaltungen außtrincken / in abrechnung der Umbgelt etwas abgezogen worden / welches Wir Vns nochmals (an denen orten es von alter nicht anderst herkommen) nicht zu wider sein lassen. Diaweil aber hierunder in vil weg grosse vnd vnpassierliche vbermaß bishero verspürt worden / So befehlen / vnd wollen Wir deswegen hie mit in sonderheit auch / daß hinfüro keinem Wirth / wer der auch gleich seie / für seinen Trinckwein weiter abgezogen werden solle / dann was von den / zu abrechnung des Umbgelts Verordneten vnd Geschwornen / ohn einiche Partheiligkeit / nach billichen dingen jedes Wirths eingezogner oder weit leufftiger Haushaltung / auch darunder gegen den Hausgenossen zu Feldsgeschafft vnd andern zeiten gebrauchter notwendiger Weinspeisung gelegenheit nach / ic. jedes Cotember also auffgangen sein / erachtet mag werden.

Was / vnd wie vil auch also jedem Wirth an jedem ort für seinen Trinckwein jede Fronfasten abgezogen würdt / das sollen die verordnete vnd gelobte Umbgelter

Umbgeltordnung. XIII

gelter in abrechnung der Umbgelt in ihr Particular
insonderheit mit Namen einsetzen / vñnd folgends ihr
Amptleut deshalben / in ewer Rechnung / bey jedes
Würths Umbgelt auch lautere anregung thun.

Wa auch bey dem einen oder andern solcher
Nachlaß oder Abzug des Trinckweins zu hoch vñnd
obermessig befundē / soll selbiger den Umbgeltern mit
ernst verweisen / vñnd darunder den sachen gemesse
Billigkeit durch euch / die Amptleut / verordnet vñnd
angestellt werden.

Dergleichen / wa der verbraucht oder außge-
schenckt Wein an einem Spon gewesen / oder noch
auff der Heffen gelegen / darfür / wie auch von dem
Tropffwein / vñnd den Stichmassen / so den Befreund-
ten vñnd Benachbarten verehrt / ic. mag nach beschaf-
fenheit der sachen vñnd billichen dingen auch gebüren-
der abzug des Umbgelts beschehen.

Neben dem / so befinden Wir auch in ettlichen
Stätten vñnd Flecken Vnsers Fürstenthumbs / daß
es ganz liederlich vñnd fahrlessig gehalten / in dem / daß
jeweile Vnsere Vnderthonen hin vñnd wider zu halben
Eimer / weniger oder mehr / Wein fassen / densel-
ben von einem ort in das ander heimwärts führen /
vñnd ohne angezeigt in ihr verwarnus thun / folgends
aber hin vñnd wider heimlich in Bügeln vertreiben
vñnd außschencken / ic. Dardurch dann nicht allein
Vns am Umbgelt ein vñngebührlicher abgang erfolgt /
sonder auch sonst allerhand gefährliche sachen dar-
under sich leichtlich ereigen. In welchem dann aber-
mals Vnser ernstliche meinung / daß solche verbor-
gene

XIII Umbgeltsordnung.

gene Heckenwürrh / bey denen man sich solches abgangs vñnd anderer vngedür also zubefahren mag haben / nach gelegenheit der sachen / vñnd erwerer / der Amptleut / beratenlich gut ansehen nach / in Stätten vñnd Amptern gar abgeschafft werden sollen.

Es were dann / daß man deren keins befahren dürffte / vñnd je einer dem andern Wein vmb das Gelt mittheilen vñnd verbrauchen / vñnd also Würrhschafft mit außgesteckten Zeichen treiben wölt / So wöllen Wir abermals / ernstlich befehlende / daß gleicher gestalt solches alles mit ewer / Unserer Amptleut / vñnd der darzu verordneten vñnd beeidigten Umbgelter vorwissen / verhandelt / vñnd ohne selbigen gegenwertigkeit kein dergleichen Wein / es were wenig oder vil / auch nicht außgeschenckt / sonder zuuor mit Wachs vñnd Stempffel bezeichnet / in ihr / der Umbgelter / Particular außgezeichnet / oder auß das gewöhnlich Holz angeschnitten werde / alles obangeregter Ordnung gemess.

Welche aber diser Heckenwürrh weren / so diser Unser Ordnung / ober die warnung / so ihnen vorhin durch euch / Unsere Amptleut / beschehen soll / nicht / od aber fahrlessig nachsehen / oder auch sonst hierdurch ein gefahr verursachen würden / von dem oder denselben sollen zehen Gulden zu Straff vñnachlässlich eingezogen / oder / wa die verhandlung gefährlicher / anderer notwendigere gedür fürgenommen / auch an vns ordenlicher weiß gebracht / vñnd die Straff gebürlich verrechnet werden.

Wie

Wie es gehalten soll werden mit verumf-
gelten des Weins/so die Vnderthonen auff die

Gassen beim Zapffen außschencken/oder andere in ihrem
Namen außschencken lassen.

So viel nun/zum dritten/ die Diener vnd
Vnderthonen in Stätten vnd Flecken
Vnsers Fürstenthumbs/ so allein Wein
auff die Gassen schencken/vñ kein Búrth-
schafft treiben/ oder offen Gastgeben seien/ belangt/
Ist Vnser meynung vnd beuelch/ so ferz an denen or-
ten/da der Weinwachs ist/oder auch an andern/ da
einer die vile der Faß mit Wein im Keller ligen hette/
vnd daruon/seiner gelegenheit nach/ eines anstechen
vnd außschencken wölt/ ic. daß in solchem Fall (wa
anderst an solchen orten das Umbgelt zugeben/ her-
kommen/vnd die allgemeine Schenckmaß gebraucht
würdt) zuuor/ vnd ehe ichzit auß dem Faß gelassen/
oder Nagen oder Raiff außgesteckt/ oder auch of-
fentlich außgerüfft/ vnd der Weinschenck darüber ge-
setzt/ bey Straff zehen Gulden/ solches den ge-
schwornen Umbgelttern/ oder den Verordneten/ wie
obstehet/angezeigt werde/ Darauff dann die verord-
netē Umbgelter sich in den Keller versügen/ das Faß
besichtigen/ ob es geetcht seie/ oder nicht/ vnd wa die
Eich nicht vorhanden were/ den Außschencker fra-
gen/ wie viel solch Faß seines wissens halt/ vñnd es
überschlagen/ vnd wa sie sich des halts der Faß mit
einander nicht vergleichen könden/ es/ wie oben bey
den Gastgeben Búrthen gemeldet/ vnpartheisch
anschlagen vnd erkennen/ Oder/ wa der Außschen-
cker daran nicht benüzig sein wolt/ vñnd es begerte/
nachgehnds selbigs/so es leer würdt/ auff seinen Ko-
sten eichen lassen/ Vnd alsdann der Umbgelter das
auch am Boden mit dem Wachs vñnd Stempffel
B iij bezeichnen/

XVI Umbgeltsordnung.

bezeichnen/ solch Faß/ wann es angestochen worden/
was es halt/ vnd in was Gelt der Wein darauß
geschenckt vnd gegeben werde / in sein Particular
auffschreiben oder auffzeichnen / Vnd also in disem
allem/ wie viel Personen jedes viertel Jahr an jedem
ort also Wein außgeschenckt/von Namen zu Namen/
auch von Fassen zu Fassen / vnd wie vil jedes gehalten/
sampt dem werth/ordenlich verzeichne/ Da dann
der Amptman / in beysein der verordneten Umbgelter/
als bald/so bald der Wein außgangen/oder lengst
zu nechstfolgendem Cotember das gebürend Umbgelt
dauon abrechnen vnd einziehen / auch nicht lenger
(wie bishero von etlichen beschehen) fahrlessig
anstellen oder gefährlich auffwachsen lassen solle.

Wa aber das Faß nicht voll were / so solle man
dasselbig visieren vnd abbailen / vnd allein das jenige
auffschreiben oder auffschneiden / so viel Wein darinnen
befunden.

Der Umbgelter solle auch bey einem jeden Faß verzeichnen /
ob ein Spon darinnen/ oder / ob der Wein noch auff der
Hessen lig/ vnd wie viel er vngesährlich Hessen habe /
damit deswegen nachgehends im verungelten auch gebürender
abzug von anzahl des außschenckenden Weins / vnd nicht des
gefallenen Umbgelts geschehen möge.

Im fall es aber des einen oder andern gelegenheit nicht sein wolt /
das angezapft Faß gar außzuschencken / soll dasselbige
ohne verzug/ so bald solcher Wein weiter zuschencken
eingethan/ oder damit außgehört will werden / den
nechsten / bey obgemelter Straff/den geschwornen
Umbgeltern wider angezeigt werden/

Umbgeltsordnung. XVII

werden / welche als dann das Faß an denen orten
Unsers Fürstenthumbs / da Unsere darzu verordne-
te Umbgelter / des Visierens kundig / vnnnd erfahren /
oder sonst der Enden erbare vnnnd gewisse Visie-
rer zufinden seien / besichtigen / abuisieren / vnnnd ab-
rechnen sollen. In mangel aber selbiger / da wöllen
Wir / daß nicht desto weniger sie Umbgelter / das / oder
die Faß besichtigen / mit fleiß abbailen / vnd vberschla-
gen sollen / wie vil noch Weins darinnen / oder wie vil
darauß geschenckt sein möcht / oder wa sie Umbgelter
solches bey dem Wein nicht so eigentlich möchten wis-
sen / vnnnd kein Mißuertrauens in den / so den Wein
geschenckt / stelten / mag derselbig ernstlich angespro-
chen / vnnnd befragt werden / wie vil auß dem geschenck-
ten Wein Gelt gelöst / vnnnd alsdann das erlöste
Gelt gegen dem Faß / vnnnd außgeschencktem Wein
gehalten / vnnnd verglichen / Wa es dann der sachen
gemetz befunden / darauff das Umbgelt abgerech-
net / eingezeichnet / vnnnd ordenlich / wie vor vnnnd
nachstehet / außgeschriben werden. Vnd sollen hinfüro
in diesem fall nicht gleich eines jeden blossen Anzeigen
(wie bißhero an ettlichen orten / nicht ohne sondern
abgang des Umbgelts beschehen sein möcht) so leicht-
lich glauben geben werden.

Wa auch jemand von dem außschenckenden Wein
eins oder mehr Fäßlen füllen wollte / sollen die zuuor
an der geschwornen Eich ordenlich gehen / vnnnd von
den Eichern die Eich daran verzeichnet werden. Vnd
da volgendes die Fäßlen in dem Keller (darinnen der
Wein geschenckt würdt) gefüllet / sollen die jenigen / de-
nen sie zustendig / gleich zu dem geschwornen Vnder-
käuffern / oder Umbgeltern gehen / denselben bey guten
Tretwen anzeigen / bey wem / auff welchem Tag / vnnnd
wie vil Wein darein gefasset / vnnnd von ihme ein Br-

B **iiii** **kundts**

XVIII Umbgeltsordnung

kundszettel nemen / vnnnd dem jenigen / so den Wein außgeschenckt/zustellen / der dann hernacher selbigen / in Abrechnung des Umbgelts / den verordneten zur Abrechnung fürlegen / vnd darauff sollicher Wein / wa der also verurkundt / in die geeichten Fäßlen gefült worden / von der anzahl des Weins / so vil dessen außser dem zum außschencken angezapfften Faß kommen / abgezogen / vnnnd nicht verumbgeltet : Im fall aber / diser Ordnung entgegen / von jemanden Wein in die Fäßlen / gehörter gestalt / geben / in der Abrechnung / darumb kein Zettel fürzuzeigen / oder zum wenigsten / da kein Vnderkäufer oder Umbgelter zu dem füllen gezogen worden were / so soll dauon kein Abzug des Umbgelts beschehen / sonder dasselbig vollkommen / so vil das außgeschenckt Faß gehalten / (so fer es anderst allerdingß außgangen) eingezogen werden.

Als sich auch oftmahlen begibt / daß in Außschenckung Weins / vor vnnnd ehe der allerdingß außgangen / ohne Vorwissen der Umbgelter / damit auff / auch bißweilen / nach gelegenheit / abgeschlagen / also / daß ein theils Wein in einem Faß höher / ein theils geringer / als der anfangs außgethan / vnd außgeruffen worden / etc. außgeschenckt / vnd darinnen durch sie jres gefallens gehandelt / hernacher aber gemeinlich der mehrer theils Weins / dem geringern Werth nach / verumbgeltet worden / Sollichem nur auch zufürkommen / so ist Vnser ernstlicher Befelch / daß hienach ein jeder Weinschenck / Burger / Diener / oder wer der immer sein möcht / so Wein auff die Gassen außschencken will / denselbigen / wie der anfangs außgethan / vnnnd außgeruffen worden / eintweder in selbigem Werth / allerdingß außschencken / oder da einer darmit (jedes ortß altem herkommen nach) auff / oder nach gelegenheit /

Vmbgeltordnung. XIX

heit/ abschlagen will / bey vorgesezter Straff solliches
jederzeit den geschwornen Vmbgelter anzeigen solle/
darmit man vor dem auff oder Abschlag den Stim-
mel gebürlich abbeilen/anderwärts einschreiben / vnd
das Vmbgelt / dem vnderschiedlichen werth des
Weins nach/so vil desto richtiger abrechnen köndte.

Wo auch Bier oder ander Getranck von den
Würthen / oder sondern Personen Vnsers Fürsten-
thumbs/da Vmbgelt gegeben würdt/eingelegt/ vnd
aufgeschenckt würdet / von denselben solle das Vmb-
gelt in aller form vnd mas / wie vom Wein/ genom-
men werden.

Nicht weniger solle auch der jenig Wein / so auff
die Raht/Burger/ vnd Schüßhäuser / oder andern
gemeinen Gesellschaften in Fässer gefasset / (wa man
dessen nicht sonders befreiet were) ordenlich verumb-
geltet werden.

Wie das Vmbgelt von den Amptleuten
jedes Quatember abgerechnet / vnd was
gefallen/also bald vollkommenlich einge-
zogen solle werden.

Und ob Wir wol bishero anderst nicht ver-
meint/noch gewußt/ dann ihr/ Vnsere ver-
rechnete Amptleut seten jedesmahl selbst
bey Abrechnung der Vmbgelt/ vnd den
Schenckreihen / sonderlich in den fürnemen Ampts-
flecken/so befinden Wir doch / daß ihr bishero den we-
nigern

XX Umbgeltordnung.

nigern theil darzu kommen / sonder solches allein den Amptschultheissen / Umbgelttern / auch ettwaliederlichen Personen schlechtlich vertrauet / darauff Uns dann auch nicht geringer abgang eruolget. Sollichem nun zufürkommen / so befehlen Wir euch hiemit noch fermer ernstlich / daß ihr / so vil immer / ohne versaumnus anderer ewerer wichtigerer Amptlichen Verrichtungen (die ihr sonst wol zuuor / oder hernach / anstellen könden) süglich beschehen kan / zuuorderst in der Amptsstatt / vnd dan auch / wa nicht in allen / doch den fürnembsten Amptsflecken / solche Umbgeltsabrechnungen / so wol bey den Gassenwürthen / als offnen Gastgeben / gleich in den nechsten acht Tagen vor oder nach jedem Quatember / selber persönlich mit gutem fleiß fürnehmen / vnd dabey ewer gut auffmerckens haben / ob / vnd wie die Umbgelter / oder verordnete die eingelegte Wein / obgelauter massen / aufgeschriben / oder angeschnitten / vnd mit den Stempffeln bezeichnen: Ob auch der abzug des Trinckweins / jedes Würths Haushaltung Beschaffenheit gemess / beschehen: Vnd in gemein / wie Uns / mit dem Verungelteten gehauset werde. Wann dann hierauff das Umbgelt / in beysein der nottwendig verordneten (dann alle oberflüssige Personen / zu verhütung weitem Unkosten billich abgeschafft sollen werden) also erkundtlich abgerechnet / vnd was es jedem erlossen / vnderschiedlich verzeichnet / So solle gleich vnd also bald von allen vnd jeden Geistlichen vnd weltlichen Dienern vnd Vnderthonen / niemand außgenommen / (es hette dann jemand dessen von Uns ein sonderere Befreyung auffzuzeigen / oder ein solches außser wissentlich vnd bekandtlich ersetznen alten herkommen / also hergebracht) welche selbig Quatember bey getribner Würthschafft oder beim Zapffen / Wein / Bier / oder ander Getränck außgeschenckt hetten / solche ihr / im Abrechnen befundne Umbgeltsgebürnus / an parem Gelt

Gelt eingezogen / vnd fürter keins wegs mehr (wie bißhero an ettlichen orten schädlich fůrgangen) die Bezahlung den Wůrthen/Umbgelttern/ oder Weinschencken geborget/oder zu Zilen zerschlagen werden/ bey Straff zehen Gulden/von den damahlen befundnen fahrlessigern oder mangelhaften Bezahlern ohnfehlbar einzuziehen.

Es sollen auch von Vnsern Amptleuten / Schultzeissen/vnd andern zum Umbgelt verordneten/durch das jar umbhin/wie auch in Abrechnung Umbgelts/ keine Zerungen bey den Wůrthen/ oder andern Ausgaben vnd Schuldigkeiten/omb Wein/ oder anderer sachen wegen/wie die Namen haben mögen/die weren gleich von Ampts / oder selbs eignen Geschefften erwachsen / zc. von dem abgerechneten Umbgelt/zu dessen schwächung/abgezogen / vil weniger aber ettwas/ es were Wein oder Gelt (bey gefahr der straff Meinsids) zu vorthail der Umbgeltszehrung / oder in ander eigennütige weg/zc. vnderschlagen / sonder eines jeden befundene Gepůrnus vnd Schuldigkeit / ohn einichen nachlaß (aufferhalb des hieoben zugebnen passierlichen Trinckweins) mit notwendigen Umbständen vollkommenlich in Einnemen gebracht vnd verrechnet werden.

Hingegen wöllten Wir euch den Amptleuten/ vnd andern Personen/deren bey der Abrechnung nicht zu entrahten/nach gelegenheit in sollicher verrichtung jedesmahl zugebrachter zeit vnd versaumnus / zimliche Zehrung/oder das Gelt/oder Taglohn darfür passieren lassen/welches auch vnder sein sonder Capitul in Außgab gebracht solle werden.

XXII Umbgeltsordnung/

Wa aber von sollicher Umbgeltsuervaltung wegen/an dem einen/oder andern ort/jemanden bishero einsondere gewisse Jar / oder Gotemberliche Besoldung verordnet were gewesen / so lassen Wir es / noch der zeit / auch darben verbleiben / doch daß dagegen Unser/mit weiterm Zerungs / oder andern Unkosten derwegen verschonet / wa auch deshalben in Rechnung was einkeme/ein solches nicht passiert werde.

Es sollen auch ihr/Unsere Amptleut / die Abrechnung des Umbgelts zu den obbestimpten zeiten / sonderlich in den Amptsflecken/mit gutem Bedacht jedesmahl also anstellen / daß / wo möglich / gleich zumal auch jeder orten andere damahlen vorstehende Amptsgeschafft verrichtet / vnd also / neben Gewinnung der zeit (die man ettwā sonst in sonderheit / mit Versaumnus anderer sachen / zubringen müste) zumal ohnmötiger vnd oberflüssiger Zerungskost erspart werden möge.

Da aber ihr Amptleut bisweilen solcher Abrechnung des Umbgelts zu bestimpter zeit in den Amptsflecken/ausser andern Amptlichen Behinderungen/ja nicht selber beywohnen köndten / (das doch / wie oben constituiert/nicht bald vnderlassen / wie auch die Abrechnung lenger nicht verschoben werden solle) da wollen Wir / daß ihr ein solliches den Schultheissen der orten zuuor zuwissen machen / mit notwendiger Erinnerung/daß sie/als ob ihr selber zugeden/darunder die erheischend vnd befohlene Schuldigkeit leisten/vnd gleich nach abgerechneter / auch darauff eingezogner parer Bezahlung / der gebürnus euch das Gelt/mit vnterschiedlicher anzeig/eines jeden Würtz gewesenner schuldigkeit / ohnfehlbar vberantworten thun.

Welche

Umbgeltsordnung. XXIII

Welche Cotemberliche Liferung Wir auff die Freuel/vnnd andere Gefäll/ so die Schultheissen in Flecken einzuziehen/ vnd euch/ den Oberamptleuten/ zuuerrechnen haben/ hiemit gleich zumal auch endlich vnd gewißlich verstanden wöllen haben.

Wa auch in sollicher der Schultheissen Abrechnung ein Vnfließ/ Fahrlässigkeit/ Vberfluß/ oder Vntrew/ (welches doch in allweg nicht sein solle) sich erzeigen/ oder befunden würde/ darauff dann/ ihr Amptleut/ in Liferung des verfälnen Umbgelts / ewer gutes Auffmercken vnnd Examination haben sollen/ ic. da wöllen Wir / daß darüber notwendige Verbesserung oder verdiente Straff angestellt / oder fürgenommen werde.

Vnd nach dem bißhero ettliche Vnsere Vnderthonen vnnd Diener in Stätten vnnd Dörffern / nicht allein ihren selbst eignen erwachsenen / sonder auch auff Rechnung oder Schläg genommen / oder sonsten anderwärts eingethonen Wein/zun Gesellschaften/ Zechen/ vnnd Gastungen geben / oder auch selbst damit heimliche Wirthschafften getriben / vnd doch darbey den Namen der Wirth nicht haben wöllen / dardurch dann bißweilen allerhand vnübhem Gesind / so sich sonst in offnen Herbergen nicht wol sehen darff lassen/ verderblicher vnnd ergerlicher Vnder Schlauff nicht allein gegeben / sonder auch zu sonderm eignem vorthail solcher ihr Wein auff das höchst vertriben/ Vns aber dabey das Umgelt entzogen worden/ Ein solchem nun/ der notturfst nach/ auch zufürkommen/ befehlen Wir hiemit euch Amptleuten/ bey ewren Pflichten / daß ihr in Statt vnnd Ampt solliche heimliche Verschleichungen des Weins/ vnnd

S

verborg

XXIII Umbgeltordnung.

verborgene Wirthschaften mit nichten gestatten /
sonder also bald (wa die weren) abschaffen / vnd
fürter / daß dem also vnuerbrüchlich gelebt werde /
ernstlich darob halten sollen / bey Peen gegen jedem
Vberbrecher / so seinen Wein also heimlicher weis /
entweder zu Zechen oder Gesellschaften / oder aber
auch in seinem selbst eignen Hauß / vnderm schein
der Wirthschaft / zu feilem Kauff vertreibt / dreissig
Gulden vnnachlässlich einzuziehen / Sonsten aber
solle niemand verwöhrt sein / seinen selbst eignen / oder
auch sonst gefastten oder eingethonen Wein ordentli-
cher weis / als auff hieoben gesetzte Maß / zuvertrei-
ben.

Es sollen auch ihr / Vnsere Amptleut / ohne auß-
gebrachte Vnsere sondere schriftliche Bewilligung /
keins wegs sug haben / weder in Stätten noch Dörff-
fern den Wirtē / weder auff ein genaüte zeit / noch be-
stendiglich / das Umbgelt (wie gering es sich auch sonst /
der Ordnung nach / erliesse) vmb ein gewisse Sum-
ma Gelds vberhaupt zuuerleihen oder zuverkauffen.

Vnd ob wol die Verungeltung des Weins
vnd der Getrānk in Vnsrem Fürstenthumb vn-
gleich / vnd nicht an einem ort wie an dem andern
damit gehalten würdt / so seten Wir doch noch
der zeit nicht gemeint / mit anstellung deswegen ei-
ner durchgehenden gleichheit Vnsere Vnderthonen
mit Newerungen zubeschweren / sonder lassen es je-
der orten bey dem üblichen herkommen / inhalt Vn-
serer Legerbücher / vnd diser Vnserer erneuerten / wie
auch der hiebeuor außgangnen Eich : vnd Messord-
nung / vnderm Titul / Vom Umbgelt /c. nochmalen
verbleiben.

Weil

Umbgeltordnung. XXV

Weil vns auch an Umbgelttern / vnd denen Personen / die in Statt vnd Amptsflecken den eingelegten Wein jedesmal / wie vorstehet / auffschreiben / vnd denselben im Umbgelt helfen abrechnen / (daß dieselben trew vnd geflissen) hoch gelegen sein will / So ist Unser Beuelch / daß ihr / die Amptleut / jedes mals / mit Raht vnd gut Ansehen jedes orts Schultheissen vnd Gerichten / zu sollicher Verrichtung taugenliche / vnd der sachen verstendige / auch so vil möglich / schreiben vnd lesens berichte / vnd den Würtzen vnbesfreunde Personen / bestellen vnd annemen / auch gleich anfangs ihnen dise Unser Ordnung mit gutem Verstand fürlesen / darauß der notturfft informieren / vnd sie darüber mit scharpffer Erinnerung / zu schuldigem getrewem Fleiß (obbemelter massen) in gebürliche Eidspflicht nemen / inen auch jedesmal darbey noch weiter befehlen / wa ihnen hierunder / je zu zeiten / was zweiffenlichs / oder vngleiches fürkommen wurde / daß sie ein solliches euch anbringen / vnd darüber sich notwendigen Berichts vnd Bescheids erholen sollen.

Vnd damit dannocht jedes orts sie / die verordnete vnd gelobte Umbgeltter / hieneben auch wissens haben mögen / welcher massen sie ihre Umbgelt Register vngesefhrlich stellen / vnd dem eingelegten vnd außgeschenckten Wein beschreiben sollen / so haben sie sich hierunder volgender Instruction vnd Vnderichts zugebrauchen / nemlichen:

E ij Umbgelt

XXVI Umbgeltsordnung

Umbgelt zu N. von der Fronfasten N. bis

zu der Gotember N. Anno/rc. N. von offnen Gast

geben vnd Wirtchen gefallen / vnd gibt man die eilffte / zwelffte

dreyzehend / oder mehr Maß / (wie ein solches / vermög

Legerbuchs / an jedem ort herkommen) zu

Umbgelt / in beisein N. vnd

N. abgerechnet.

Hans N. hat in jüngster Abrechnung auff N. tag
beschehen / N. Eimer Wein in N. Fassern im Keller
vnuerungeltet / zugegē noch ligen gehabt / desgleichen
hat er / mitler weil / vnd nemlich den N. Monats tag
wider eingethon / erkauft / oder ihme selbst erwach
sen / N. Eimer / N. Zmi / vnd daruon seidhero außge
schenckt.

Nemlich:

N. Eimer / N. Zmi / die Maß zu N. Pfening / ge
bürt meinem Gnädigen Herrn dauon zu Umbgelt

————— N. lb. N. s. N. hel.

Mehr N. Eimer / N. Zmi / die Maß zu N. Pfening /
thut N. lb. N. s. N. hel.

Oder wa das Umbgelt / dem Gelt nach / so die
Maß hoch oder nider außgeschenckt / abgerechnet
würdt / solle es auch also gesetzt werden.

Vnd also für auß / was jeder Gast geb / oder Gas
senwirth / vnd auff welchen tag / auch wie vil er Wein
eingelegt / vnd in was Gelt jedesmals außgeschenckt /
zusetzen / vnd alle Fronfasten auß einander zusondern /
doch bey jeder Fronfastē im Register zu end meldung
zuthun / was jedem offnen Gastgeben vnd Wirth
dasselbig

Vmbgeltordnung. XXVII

dasselbig Cotember zu seinem Hausbrauch für den Trinckwein abgezogen / auch auff welchen Tag vnd in wes beisein das Vmbgelt also abgerechnet seie worden.

Desgleichen soll in solchem Register beschriben / vnd jede Cotember auffgemerckt werden / was in selbiger verrechnete Fronfasten einem jeden Wirth an zuuor auffgeschribnem vnd verzeichnetem vnuerungeltem Wein im Keller beuor blißen / auff daß derselbig / wie obsteht / in fünffzig Vmbgelt gebracht werde.

Wa aber in Flecken oder einzechtigen Weilern nit Personen enthalben / die schreibens bericht / die den eingelegten Wein / vnd das abgerechnet Vmbgelt / auffzeichnen könden / so sollen sonsten vertraute Personen verordnet werden / die wochenlich / vnd von einer Fronfasten zur andern / solchen eingelegte Wein / vnd in was Belt er außgeschenckt / auff Kerffhölzer schneiden / vnd den fürgesetzten Amptleuten bey gutem glauben anzeigen / vnd darauff der Amptman / auch selbiger ort halben / zugleich an andern / darüber von einem viertel Jar zum andern sein Particular halten / vnd im vrfundt einlegen.

Befehlen hierauff euch allen / vnd jeden insonderheit / bey den Pflichten vnd Eiden / damit ihr Vns zugethan vnd verwandt seien / ihr wöllend nicht allein für euch selbst in Statt vnd ewer jedes Ampts Flecken / diser Unser Ordnung (wie Eingangs auch angeregt) fürther mit mehr Trewen / Fleiß vnd Ernst / als bißhero von ettlichen beschehen / ic. nachsetzen / Sonder auch ewern Ampts Schultheissen / die Vmbgelter / vnd alle die jenige / so zu auffschreibung der eingelegten Wein vnd Vmbgelts jeder zeit verordnet werden / zu gleicher Schuldigkeit mit scharppem ernst

1744
AB 66 485

ULB Halle 3
003 612 35X

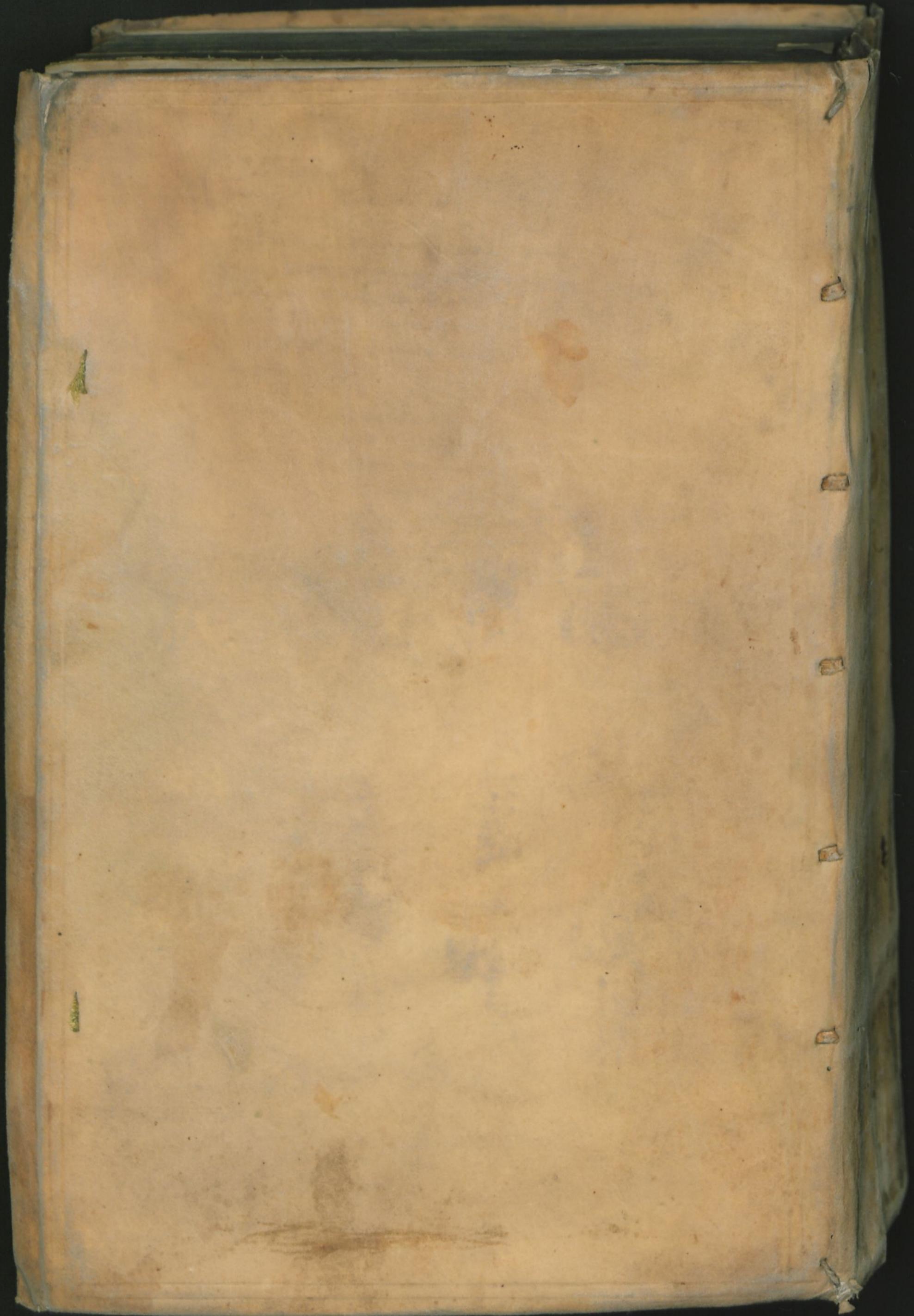


56

Retro ✓

VD 77





Umbgeltsordnung/

Welcher massen es hin-

furo mit Einlegung vnnnd Beschreibung/
auch Abrechnung/vnnnd Verumbgeltung der Wein/
so bey den Wirthschafftten/vnnnd auff die Gassen / beim Zapffen/in
disem Fürstenthumb Württemberg/vnd desselben zugethonen Kloster-
stecken / aufgeschenckt / gehalten werden soll / 2c. Von
newem vbersehen / vnnnd an notwendigen
orten etwas mehr erleutert.



Tübingen/ M. D. LXXXII.

